

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Software AG

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat erfüllt seine gesetzlichen und ihm durch die Satzung sowie diese Geschäftsordnung und etwaige Beschlüsse des Aufsichtsrats auferlegten Aufgaben in gemeinschaftlicher Arbeit seiner Mitglieder. Er arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Weisungen und Aufträge sind sie nicht gebunden. Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden beachtet, soweit sich aus der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG nicht etwas anderes ergibt. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Bei Ende der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats herauszugeben oder auf Wunsch der Gesellschaft zu vernichten. Während des Laufs von Verjährungsfristen behalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Zugriff auf die Sitzungsunterlagen und -protokolle ihrer Amtszeit bzw. Amtszeiten und dürfen diese Unterlagen im Falle einer gegen sie gerichteten Anspruchsverfolgung im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit zur Verteidigung verwenden. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden vorab zu unterrichten.
- (3) Das Aufsichtsratsplenum beschließt ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und bestimmt auf dessen Basis die konkrete Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit seiner Mitglieder, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde. Er trägt dafür Sorge, dass Wahlen zum Aufsichtsrat in der Hauptversammlung als Einzelwahl durchgeführt werden. Im Falle der gerichtlichen Bestellung eines Aufsichtsrats ist zu beantragen, dass die Bestellung bis zur nächsten Hauptversammlung befristet wird.

§ 2 Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds wählt der Aufsichtsrat in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters richtet sich, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, nach deren laufender Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Die Wiederwahl bei erneuter Bestellung als Mitglied des Aufsichtsrats ist zulässig. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Abberufung des Vorsitzenden und/oder des Stellvertreters ist möglich. Sie erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrats. Der Beschluss bedarf derselben Mehrheit wie die Wahl, soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende lässt sich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten; im Kalenderhalbjahr muss er zweimal zusammentreten. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und grundsätzlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien erfolgen. Die Sitzungen können in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden kann. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.

Schriftliche Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten müssen den Aufsichtsratsmitgliedern eine Woche vor der Sitzung vorliegen, sofern nicht der Vorsitzende in dringenden Einzelfällen die Frist abkürzt.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.
- (5) Der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (6) Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zu einer Sitzung hinzugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet die Teilnahme des Vorstandes für erforderlich.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen oder gemäß nachfolgendem Absatz 4 gefasst.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder sonst aus erheblichem Grund vertagen.
- (3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, entweder der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (4) Im Aufsichtsrat sind schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Kommunikation durchgeführte Beschlussfassungen zulässig. Beschlussfassungen können nach Bestimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch teilweise in der Sitzung und teilweise außerhalb der Sitzung („gemischte Beschlussfassung“) erfolgen. In jedem dieser Fälle ist es erforderlich, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine solche Beschlussfassung anordnet und (i) eine angemessene Frist von höchstens einer Woche einräumt und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, oder (ii) alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Abstimmung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, ob über die Angelegenheit erneut abgestimmt wird und ob die erneute

Abstimmung in dieser oder in einer der nächsten Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgen soll. Ergibt eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand wieder Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann schriftlich abgegeben werden.

- (6) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 6 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied zugänglich zu machen.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Niederschrift nach Abs. 1 und 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, in der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung widerspricht.
- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.
- (5) Im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung nach § 171 Absatz 2 AktG soll angegeben werden, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Aufsichtsrat ist befugt, in der Geschäftsordnung für den Vorstand den Kreis der Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, zu erweitern oder einzuschränken.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats können, soweit gesetzlich zulässig, Ausschüssen übertragen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bei der Bildung eines Ausschusses ein Mitglied des Ausschusses zum Vorsitzenden bestimmen, soweit nicht im Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist. Erfolgt keine Bestimmung durch den

Aufsichtsrat, wählt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig – spätestens in der nächsten Sitzung – an den Aufsichtsrat über die Arbeit in den Ausschüssen.

- (3) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Ausschüsse:
 - a) Prüfungsausschuss (Audit Committee), der aus drei Aufsichtsratsmitgliedern besteht, die jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss enthält nähere Regelungen zu Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Prüfungsausschusses.
 - b) Nominierungsausschuss, dem drei Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats angehören. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses werden von den Anteilseignervertretern des Aufsichtsrats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Den Vorsitz im Nominierungsausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Nominierungsausschuss bereitet die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern vor. Dabei soll er die vom Aufsichtsrat erarbeiteten Ziele für seine Zusammensetzung und das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium beachten.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer ihrer Amtszeit vom Aufsichtsrat bestellt, soweit nicht bei der Wahl durch den Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist.
- (5) Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen in der Satzung zum Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen sowie in den §§ 4, 5 und 6 dieser Geschäftsordnung sinngemäß, sofern nicht die Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses etwas anderes bestimmt.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden. Soweit gesetzlich zulässig, können den Ausschüssen, deren Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Aufsichtsrat bestimmt, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

§ 9 Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenlegen.